



HVBG

HVBG-Info 18/1995 vom 06.09.1995, S. 1475 - 1481, DOK 312/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) bei Aberntetätigkeiten - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 12.01.1995 - L 10 U 760/94

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) bei Aberntetätigkeiten;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 12.01.1995 - L 10 U 760/94 - (Über den Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 41/95 - wird berichtet.)

In seinem Urteil vom 12.01.1995 - L 10 U 760/94 - hat das LSG Baden-Württemberg entschieden, daß das Abernten von Obst zum Eigenverbrauch nicht unter dem Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung steht. In diesem Zusammenhang macht das Gericht u.a. deutlich, daß selbst dann, wenn unterstellt werden könne, daß die Menge des anfallenden Obstes nicht gänzlich oder auch nur zu einem überwiegenden Teil von den Aberntenden nicht verbraucht werden kann und deshalb das geerntete Obst gegen geringes Entgelt abgegeben wird, kein Unfallversicherungsschutz besteht. Entscheidend ist allein, daß die Pacht und die damit verbundene Aberntung von Obstbäumen in erster Linie zur Deckung des Bedarfes des eigenen Haushalts und nicht, wie bei einer Landwirtschaft üblich, vorwiegend dem Verkauf des Obstes zum Zwecke der Erzielung eines Erlöses von wirtschaftlichem Wert dient.

Des weiteren setzt sich das Urteil sowohl mit dem Begriff der Formalversicherung als auch dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO auseinander und verneint gleichermaßen aufgrund seiner rechtlichen Prüfung Unfallversicherungsschutz für im wesentlichen privatwirtschaftlich motivierte Aberntetätigkeit.

Schließlich finden sich in der Entscheidung interessante Ausführungen zur Art und Umfang eines in der LUV versicherten landwirtschaftlichen Unternehmens.